

Altersteilzeit verlängert: Detail-Informationen

Für die Verlängerung der ATZ-Regelung bis zum 31.12.2012 kommen **folgende Geburtsjahrgänge** in Frage:

- 02.08.1949 – 01.08.1950: wer nicht auf AE verzichtet hat und daher erst mit 60 anfangen kann.
- 02.08.1950 – 01.08.1952

Dringender Rat: alle, die zum 01.08.2009 anfangen können und ATZ machen wollen, sollten auch am 01.08.2009 mit der ATZ beginnen: Die Bedingungen für die ATZ werden deutlich schlechter. D.h.: alle die, die noch zum 01.08.2009 beginnen können, fallen noch unter die besseren, alten Regeln.

Für den Beginn der ATZ mit 60 muss man ab 2010 **auf die Altersentlastung ab 55 verzichtet** haben. Wer dies nicht mehr pünktlich beginnen kann (ist dann die Regel, wenn man nicht schon vorsorglich für eine ATZ mit 59 für einen Zeitpunkt nach 2009 verzichtet hatte), kann die entsprechenden Stunden auch nacharbeiten, ggf. während der Arbeitsphase der ATZ. Ggf. kann jetzt eine beantragte Flexibilisierung der Vorgriffsstunden hilfreich sein. Evtl. muss die Flexibilisierung neu bedacht werden! (Antrag auf Änderung muss ggf. spätestens im Oktober 2008 gestellt werden).

Die **Höchstlänge** der ATZ beträgt nun 5 Jahre (für die, die im zweiten Schulhalbjahr geboren sind) bzw. 4,5 Jahre für die aus dem ersten Schulhalbjahr. Das **Gehalt** beträgt nach wie vor 83% des Nettobetragtes aus der durchschnittlichen Stundenzahl der letzten 5 Jahre vor Beginn der ATZ (aber: Steuernachzahlung wegen des Vorbehalts der Steuerprogression für den ATZ-Zuschlag).

In der ATZ müssen nicht 50% der o.a. **Stundenzahl** geleistet werden sondern **55%**. Wer also mit einer Vollzeit von 28 Stunden aus den letzten 5 Jahren in die ATZ geht, muss für jedes Jahr der ATZ also nicht 14 Stunden leisten sondern 15,4 Stunden. Wer eine fünfjährige ATZ bis zur Regelaltersgrenze machen will, muss nicht mehr 70 Stunden sondern 77 Stunden leisten. Dies kann er nicht mehr in 2,5 Jahren absolvieren – er braucht jetzt 3 Jahre: z.B.: 27/25/25 und anschließend 2 Jahre Freistellung. Er kommt also zum gleichen Zeitpunkt „raus“ wie bei der Antragsaltersgrenze mit 63. Hier muss gerechnet werden, **ob sich das finanziell lohnt**.

Um eher „rauszukommen“ müsste jetzt die ATZ mit der frühesten **Antragsaltersgrenze** kombiniert werden: 3 Jahre ATZ mit zwei Jahren Arbeitsphase (23,2/23) und einem Jahr Freistellung.

Bei Teilzeiten in den 5 Jahren vor Beginn der ATZ sind natürlich nach wie vor bessere Möglichkeiten gegeben, weil weniger Stunden zu verteilen sind.